

TOP: _____

Viernheim, den 30. September 2026

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	JS/Fu
Drucksache:	IV-70-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1. Stadtrat, ASU

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	
-----------------------------	------------	--

Informationsvorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bürgernetzwerk: Nutzung der ehemaligen Bahntrasse Viernheim - Weinheim

Mitteilung/Information

- (1) Die ehemalige Gütergleistrasse ist bereits in die Überlegungen zur Umgestaltung des Knotenpunktes Wiesen-/August-Bebel-/Friedrich-Ebert-Straße zu einem Kreisverkehrplatz einbezogen. Vorgesehen ist, die Trasse als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehrplatz, dem Wohngebiet Bannholzgraben und der künftigen Radschnellverbindung zu nutzen. Die Planung befindet sich derzeit in der Vorplanung (Leistungsphase 2).

Voraussetzung für eine weitere Konkretisierung ist jedoch zunächst die Verfügbarkeit der Flächen. Diese befinden sich derzeit im Eigentum der Deutschen Bahn bzw. einer Tochtergesellschaft. Die Stadt Viernheim hat bereits 2024 gegenüber DB-Immobilien ihr Interesse am Erwerb der ehemaligen Gütergleistrasse zwischen der Wiesenstraße und der Gleistrasse der Linie 5 bekundet.

Nach Mitteilung von DB-Immobilien ist mit einer endgültigen Entscheidung über einen Verkauf voraussichtlich Anfang 2027 zu rechnen. Zwischenzeitlich wurde signalisiert, dass einem Verkauf voraussichtlich zugestimmt werden kann. Eine Kaufsumme wurde bislang nicht mitgeteilt. Bis zur abschließenden Klärung des möglichen Erwerbs wurde die weitere Planung vorübergehend zurückgestellt.

Eine darüberhinausgehende Festlegung, insbesondere hinsichtlich einer Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche, besteht derzeit nicht.

(2) s. (1)

(3) Die ehemalige Gütergleisstrasse befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Viernheim und stand daher für die erforderlichen Umsiedlungsmaßnahmen nicht zur Verfügung.

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen wäre vor einer Nutzung als Ersatzhabitat fachgutachterlich zu prüfen, ob die Flächen hierfür geeignet und ausreichend aufnahmefähig sind. Insbesondere wäre zu berücksichtigen, ob auf der ehemaligen Bahntrasse bereits Zauneidechsen vorkommen und eine zusätzliche Aufnahme von Tieren aus dem Baugebiet Nordweststadt II artenschutzfachlich möglich wäre.

Für das Baugebiet Nordweststadt II wurden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Die abgefangenen Tiere werden durch das beauftragte Fachbüro auf die hierfür hergerichtete CEF-Fläche A1 umgesiedelt, die wesentlich näher an der Eingriffsfläche liegt und damit besser geeignet ist.